

## Bündnis 90 / DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

## Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 25. September 2024 Parkplatz am Dienstsitz Schillerplatz

Am 10. September um 17:30 Uhr parkten mehrere Fahrzeuge auf dem Schillerplatz vor dem Osteiner Hof, in einem dem Fußverkehr gewidmeten Bereich. Zwei dieser Fahrzeuge hatten Ausnahmegenehmigungen (Aktenzeichen: DI/06364 und DI/06760), die auf das "Ministerium des Innern und für Sport, Rheinland-Pfalz, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz" ausgestellt waren. Diese Genehmigungen berechtigten "bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten im Außendienst [...] in Fußgängerzonen zu parken." Das Kennzeichen der so berechtigten Fahrzeuge war eingetragen als "RPL 4-1 oder WAHLWEISE" bzw. "RPL 4-3 oder WAHLWEISE" — die Kennzeichen der geparkten Fahrzeuge waren gänzlich anders.

## Wir fragen die Verwaltung:

- 1. Wie ist die Formulierung "WAHLWEISE" in den Genehmigungen zu verstehen? Warum wurden die Genehmigungen in dieser Form erteilt?
- 2. Da die Parkberechtigung auf die *Tätigkeit im Außendienst* begrenzt ist, stellt sich die Frage, ob sie auch im unmittelbaren Vorfeld des Dienstsitzes, der zudem mit einer eigenen Tiefgarage ausgestattet ist, gilt? Falls ja, warum? Falls nein, warum wurde das unzulässige Parkverhalten nicht geahndet?
- 3. Über wie viele Ausnahmegenehmigungen verfügt das Innenministerium und mit welcher konkreten Begründung wurden diese erteilt?
- 4. Welche Priorität hat die Autofreiheit des Schillerplatzes für die Verwaltung aus ordnungsrechtlichen und stadtbildpflegerischen Gründen? Welche Kontrollfrequenz durch das Verkehrsüberwachungsamt ist dadurch gerechtfertigt? Wird diese Kontrollfrequenz auch eingehalten, oder ist sie aus personellen Kapazitätsgründen unrealistisch?
- 5. Warum werden solche Ausnahmegenehmigungen in so pauschaler Form erteilt, und nicht gegen Nachweis der Erforderlichkeit auf bestimmte Teilbereiche der Fußgängerzone (unter Ausschluss besonders sensibler Bereiche) begrenzt?

Dr. Benjamin Hofner Bündnis 90/DIE GRÜNEN